

BEGRÜNDUNG

ZUR SATZUNG

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DER ABRUNDUNGSSATZUNG

NR. 3 FÜR DIE ORTSCHAFT CASHAGEN

DER GEMEINDE AHRENSBÖK

**FÜR EIN GEBIET SÜDLICH DER BEBAUUNG,
ÖSTLICH DER OBERNWOHLDER STRAÙE UND
SÜDLICH DER DORFALLEE**

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2013):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	5
2	Bestandsaufnahme	5
3	Begründung der Planinhalte	7
3.1	Flächenzusammenstellung	7
3.2	Auswirkungen der Planung	7
3.3	Inhalt der Planung	8
3.4	Erschließung	8
3.5	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	8
4	Immissionen / Emissionen	11
5	Ver- und Entsorgung	14
5.1	Stromversorgung	14
5.2	Gasversorgung	14
5.3	Wasserver- / und -entsorgung	14
5.4	Müllentsorgung	15
5.5	Löschwasserversorgung	15
6	Hinweise	16
6.1	Bodenschutz	16
6.2	Archäologie	16
7	Kosten	17
8	Billigung der Begründung	17

BEGRÜNDUNG

Zur Satzung über die 1. Änderung der Abrundungssatzung Nr. 3 für die Ortschaft Cashagen der Gemeinde Ahrensböök für ein Gebiet südlich der Bebauung, östlicher Obernwohlder Straße und südlich der Dorfallee.

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

In der Gemeinde Ahrensböök besteht der Wunsch in der Ortschaft Cashagen den im Zusammenhang bebauten Ortsteil um ein weiteres Baugrundstück zu arrondieren. Die Gemeinde unterstützt das Vorhaben und nimmt dies zum Anlass, für den vorgenannten Teilbereich gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die Satzung über die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung Nr. 3 für die Ortschaft Cashagen aufzustellen.

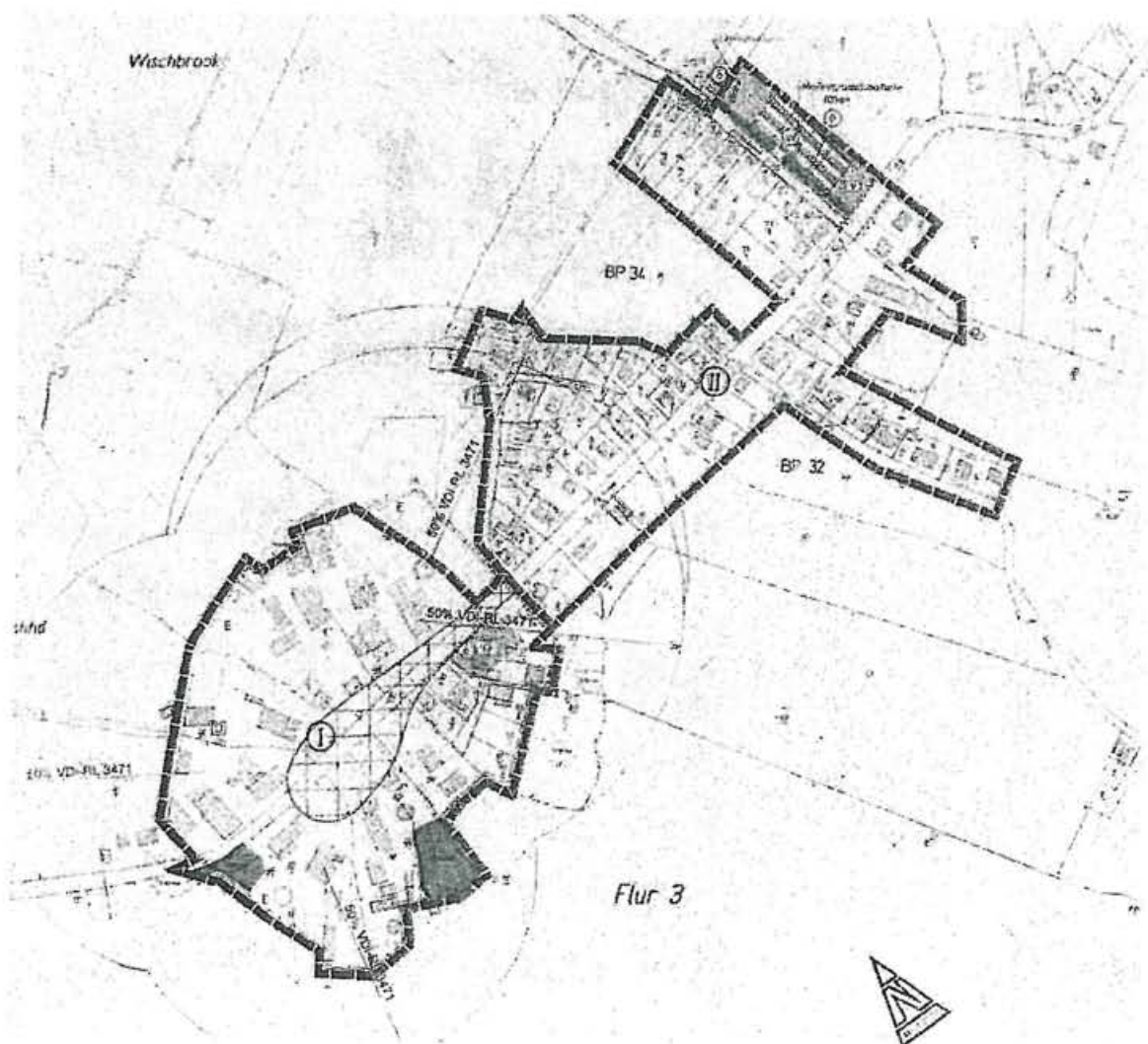


Abb.: Abrundungssatzung Nr. 3 für die Ortschaft Cashagen, 1997

Die Gemeinde Ahrensböök hat am die Aufstellung einer Ergänzung der geltenden Abrundungssatzung in Cashagen beschlossen. Ziel ist es ein weiteres Baugrundstück im südöstlichen Bereich der Ortschaft zu ermöglichen.

1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet innerhalb des Ländlichen Raumes. Weitere Aussagen trifft der LEP nicht zur Ortschaft Cashagen.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) stellt den gesamten südlichen Bereich von Cashagen innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie innerhalb des Ländlichen Raumes dar.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II 2003 verweist in seiner Karte 2 auf das Geotop „Ahrensbööcker Endmoräne“. Darüber hinaus trifft der Landschaftsrahmenplan keine weiteren Aussagen zur Ortschaft Cashagen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ahrensböök stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Aufgrund der Kleinteiligkeit der Ergänzungsfläche ist die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Der Landschaftsplan stellt den Einbeziehungsbereich als landwirtschaftliche Fläche mit den vorhandenen Knicks dar. Darüber hinaus werden keine weiteren Aussagen für den Einbeziehungsbereich getroffen.

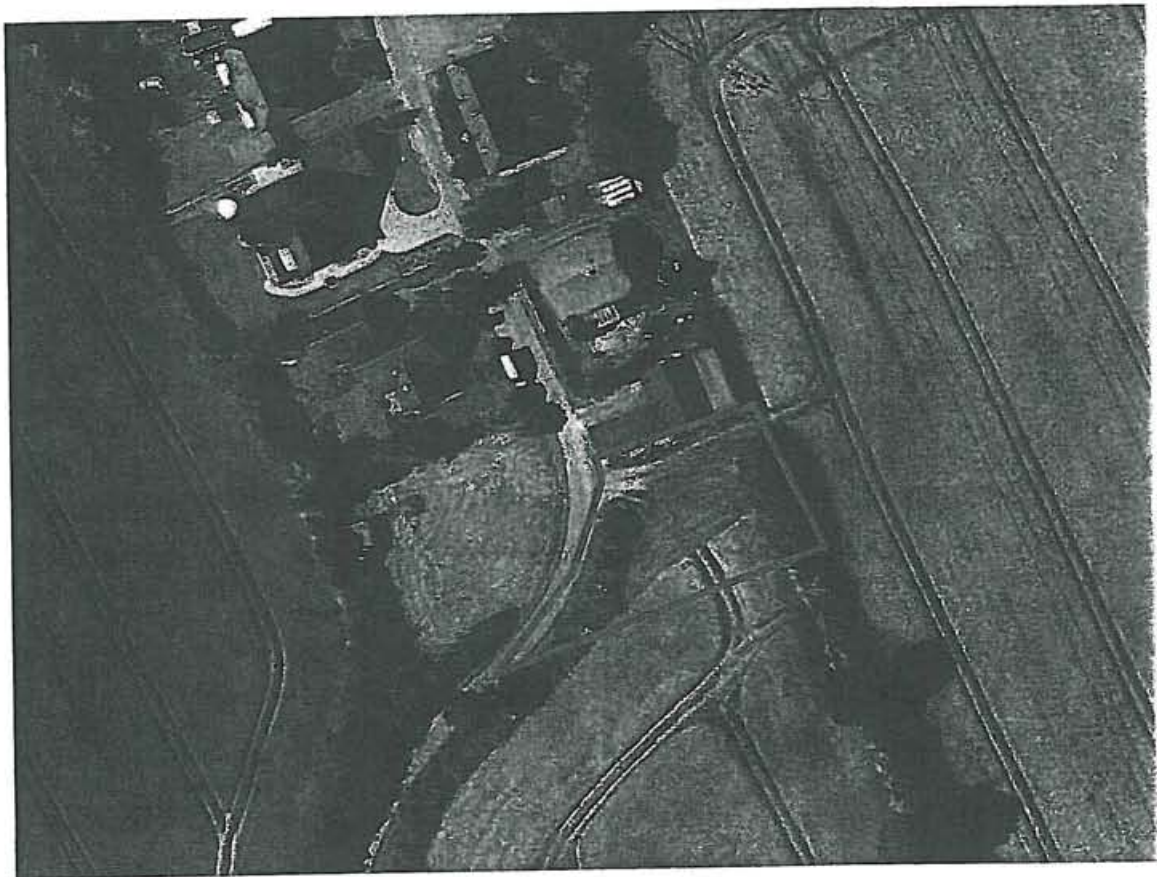
2 Bestandsaufnahme

Die Ortschaft Cashagen liegt in der Gemeinde Ahrensböök und befindet sich südlich der Ortschaft Ahrensböök und nördliche der BAB 20, nordwestlich von Stockesldorf. Zentral durch die Ortslage in Ost-West-Richtung verläuft die Dorfallée und verbindet Cashagen mit Dissau im Osten und Tankenrade und Wulfsfelde im Westen. Cashagen ist gekennzeichnet durch einen Rundling im westlichen Bereich, welcher sich vorwiegend aus landwirtschaftlichen Betrieben herausbildet. Der östliche Bereich von Cashagen besteht aus kleinteiliger Wohnbebauung mit dörflichen Charakter. Südlich zweigt die Oberwohlder Straße ab, welche überwiegend beidseitig mit Einzelhausbebauung mit Hausgärten bebaut ist.

Der Einbeziehungsbereich selbst befindet sich am südöstlichen Ende der Ortschaft Cashagen und schließt an die letzte Bebauung an der Ostseite der Oberwohlder Straße an. Der Einbeziehungsbereich stellt sich als intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche dar und wird im Osten sowie im Westen straßenbegleitend durch Knicks abgeschirmt.



Ausschnitt Luftbild mit Ergänzungsbereich, Quelle Luftbild: Google maps



Ausschnitt Luftbild mit Ergänzungsbereich, Quelle Luftbild: Google maps

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Der Einbeziehungsbereich hat eine Größe von ca. 930 m².

3.2 Auswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Cashagen wird eine Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Diese einbezogene Fläche ist bereits durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt. Nördlich des Einbeziehungsbereiches bestehen entsprechend zahlreiche Wohngrundstücke. Aufgrund der bestehenden Feldzufahrten ist der Einbeziehungsbereich zudem intensiv genutzt. Aufgrund der vorhandenen Knickstrukturen, welche erhalten bleiben sollen, ergibt sich zudem eine Abgrenzung zur freien Landschaft. Die Einbeziehung der Fläche stellt eine sinnvolle Arrondierung der Wohnbebauung im südlichen Ortsabschluss dar.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden südlich des Einbeziehungsbereiches erbracht, durch das Anlegen eines Sukzessionsstreifens um ein bestehendes Kleingewässer. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden verbleibende negative Auswirkungen nicht erwartet.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 setzt folgenden Rahmen für die Wohnbauentwicklung im ländlichen Raum vor: 10 % bezogen auf den Wohnungsbestand vom 31.12.2009

Für die Ortschaft Cashagen kann lediglich auf die aktuellen Zahlen zurückgegriffen werden. Derzeit bestehen 177 Haushalte mit aktuell 330 Einwohnern in Cashagen. Ausgehend von diesen 177 Wohnungen ergibt sich bei einem Entwicklungsrahmen von 10%, zusätzlich 17 Wohnungen die innerhalb der Ortslage zwischen 2010 und 2025 entstehen könnten. In der Annahme das jedes Jahr zwischen 2010 und 2025 eine Wohnung hinzukommt, wird der Rahmen von 17 zusätzlichen Wohnungen nicht ausgeschöpft. Die geplante Einbeziehung eines Baugrundstückes durch die vorliegende Satzung bewegt sich somit vollkommen innerhalb des landesplanerischen Entwicklungsrahmens.

Auf Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV 2014) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG 2013) verzichtet. Solaranlagen sind zulässig.

3.3 Inhalt der Planung

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Die Satzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, darf nicht begründet werden. Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten vorliegen. Für den Einbeziehungsbereich können einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden. Die Vorschriften des § 1a BauGB sind zu beachten.

Die Einbeziehung der einzelnen Teilfläche ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vertretbar, da eine bandartige Entwicklung nicht eingeleitet wird und es sich um eine planerische Arrondierung handelt.

Der Einbeziehungsbereich liegt in der Ortschaft Cashagen und aufgrund der Prägung durch die angrenzenden Nutzungen können nur Wohngebäude oder nicht störende Gewerbebetriebe entstehen, so dass eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen nicht zu besorgen ist.

Festsetzungen städtebaulicher Art werden nicht erforderlich, da die angrenzende Bebauung einen Rahmen für die zulässigen Nutzungen vorgibt. Gemäß dem § 34 Abs. 5 BauGB sind die § 1a Abs. 2 und 3 BauGB sowie der § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Daraus ergibt sich die Festsetzung einer Ausgleichsmaßnahme in Form eines Sukzessionsstreifens entlang eines Kleingewässers südlich von Cashagen.

3.4 Erschließung

Die Zufahrt zu dem geplanten Baugrundstück erfolgt über die bestehende Feldzufahrt. Ein Knickdurchbruch oder ähnliches wird nicht erforderlich. Die Gemeinde Ahrensböök ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

3.4.1 Stellplätze / Parkplätze

Der private ruhende Verkehr ist auf dem jeweiligen Baugrundstück unterzubringen.

3.5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vor-

schriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wird in Anlehnung an den Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage durchgeführt

Die Gemeinde arbeitet die Belange des Naturschutzes aufgrund der geringen Größe der Eingriffsflächen (1 Baugrundstück) und der Annahme, dass neben den Schutzgütern Boden, Wasser und Landschaftsbild die anderen Schutzgüter nicht, bzw. nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden, im Rahmen der Aufstellung der Satzung in einer überschlüssigen Kurzform ab. Auf die Darstellung von naturschutzfachlichen Grunddaten sowie eine schutzgutbezogene Einzelbewertung wird verzichtet.

Schutzgut Boden:

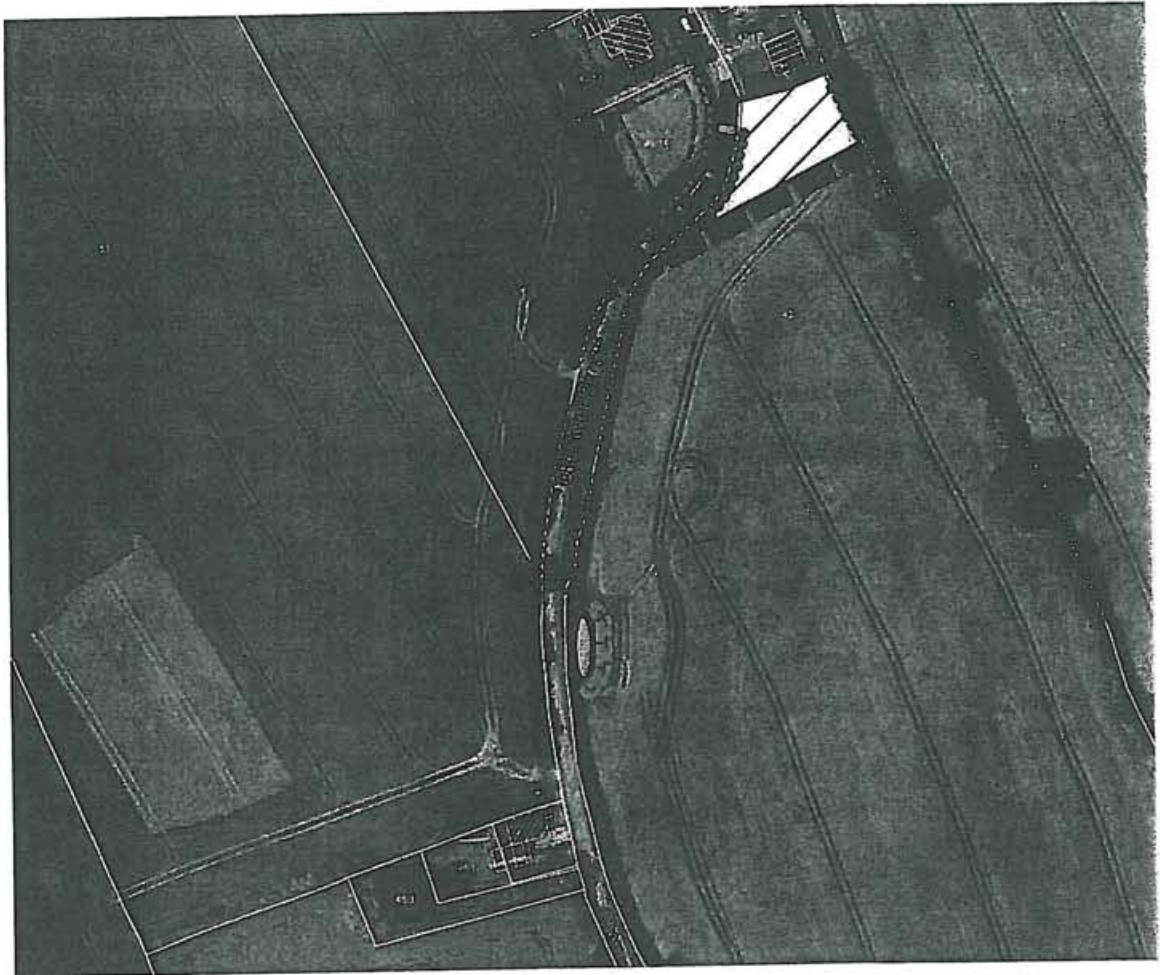
Die Fläche im Teilbereich wird derzeit intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Es kann von einem Einsatz von Düngemitteln und Bioziden im Rahmen einer zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden.

Die Eingriffe in den Boden finden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen statt. Demnach wird ein Ausgleichsfaktor von 1:0,5 zu Grunde gelegt, da es sich um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz handelt. Bei der Ermittlung des notwendigen Ausgleichs wird von einer Größe der entstehenden Wohngebäude entsprechend der Umgebung, d. h. ca. 150 m² Grundfläche ausgegangen. Im Teilbereich wird voraussichtlich ein Wohnhaus errichtet.

	Mögliche Grundfläche		Faktor		Ausgleichsbedarf
Teilbereich (1 Wohngebäude)	150 m ²	*	0,5	=	75 m ²
Zufahrten, Stellplätze, etc.	75 m ²	*	0,5	=	38 m ²
Gesamt					113 m²

Hieraus ergibt sich nach Erlass ein Ausgleichsbedarf von ca. 113 m² für den Einbeziehungsbereich. Die Ausgleichsmaßnahme wird südlich des Einbeziehungsbereiches, durch das Anlegen eines 3-5 m breiten Sukzessionsstreifens entlang des bestehenden Kleingewässers erbracht. Derzeit findet die landwirtschaftliche Nutzung bis an das Kleingewässer heran statt. Zukünftig wird zum Schutz des Gewässers ein 3-5 m breiter „Pufferstreifen“ der Sukzession überlassen. Insgesamt wird der Sukzessionsstreifen eine Mindestflächengröße von 113 m²

aufweisen. Die Ausgleichsfläche wird auf dem Flurstück 43, Flur 2, Gemarkung Cashagen nachgewiesen und befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Details zur Maßnahme und die Sicherung der Umsetzung werden in einem städtebaulichen Vertrag bzw. im Baugenehmigungsverfahren geregelt.



Lage der Ausgleichsfläche

Schutzgut Wasser:

Der Boden im Eingriffsbereich ist heute unversiegelt. Der Eingriff erfolgt durch die Versiegelung aufgrund der Bebauung. Durch die Planung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme (Sukzessionsfläche) erfolgt auch für das Schutzgut Wasser eine Aufwertung in diesen Bereichen.

Schutzgut Landschaftsbild:

Der Teilbereich ist nach Osten und Westen durch vorhandene Grünstrukturen ausreichend abgeschirmt. Im Norden grenzt ein weiteres Baugrundstück an.

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften:

Der Einbeziehungsbereich stellt sich aufgrund der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz dar. Ein erheblicher Eingriff in den Artenschutz ist daher nicht zu erwarten. Durch die geplante Sukzessionsfläche sind hier Verbesserungen zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft:

Erhebliche Beeinträchtigungen liegen vor, wenn Flächen mit Kaltluftentstehungs- und/oder Luftausgleichsfunktion durch bauliche oder ähnliche Maßnahmen betroffen sind. Dieses trifft auf Cashagen nicht zu.

Zusammenfassung:

Die erforderliche Ausgleichmaßnahme für die Eingriffe in das Schutzgut Boden wird südlich des Einbeziehungsbereiches durch das Anlegen eines Sukzessionsstreifens entlang eines Kleingewässers erbracht. Details zur Maßnahme und die Sicherung der Umsetzung werden in einem städtebaulichen Vertrag bzw. im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

3.5.1 Artenschutz

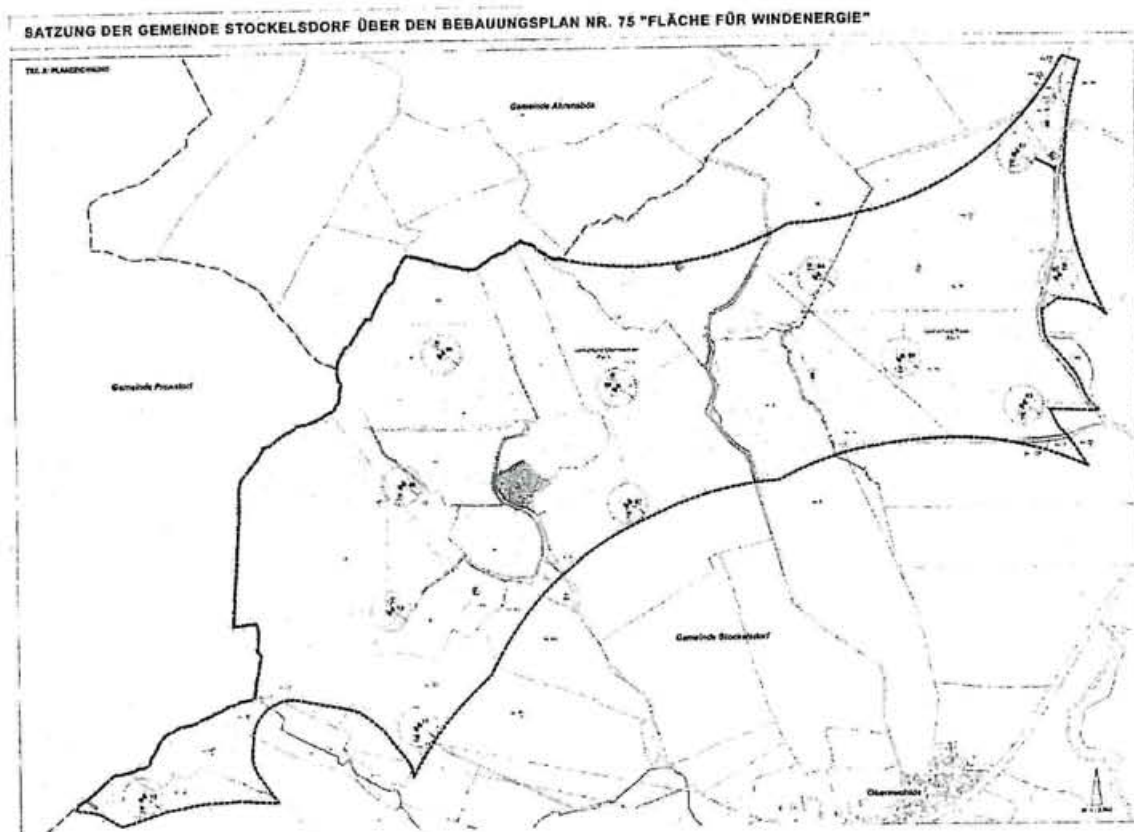
Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Da nicht in schützenswerte Gehölzstrukturen eingegriffen wird, sind Auswirkungen der Planung auf Belange des Artenschutzes nicht zu erwarten. Grundsätzlich sollte § 39 BNatSchG beachtet werden und ein Gehölzschnitt in der Zeit vom 01. März bis 30. September unterlassen werden.

4 Immissionen / Emissionen

Der Einbeziehungsbereich befindet sich nördlich des Windparks „Oberwohlde“ der Gemeinden Pronstorf-Ahrensböck-Stockelsdorf. Die Gemeinde Stockelsdorf hat dazu den Bebauungsplan Nr. 75 aufgestellt, welcher am 11.04.2016 in Kraft getreten ist. Räumlich gesehen sind die Anlagen auf dem Gemeindegebiet von Stockelsdorf die, die dem Einbeziehungsbereich der 1. Änderung der Abrundungssatzung von Cashagen am nächsten liegen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 der Gemeinde Stockelsdorf musste bereits bei der Ermittlung der Abstände zur Ortschaft Cashagen, neben der Bestandsbebau-

ung auch der Bebauungsplan Nr. 32 der Gemeinde Ahrensböök berücksichtigt werden. Ausgehend von diesem Umstand und da der Einbeziehungsbereich der 1. Änderung der Abrundungssatzung Nr. 3 Cashagen nicht weiter nach Süden reicht als der benachbarte Bebauungsplan Nr. 32, geht die Gemeinde von einer Vereinbarkeit der Planungen (BP Nr. 75 Stockelsdorf und 1. Änderung der Abrundungssatzung Cashagen) aus (siehe folgende Abbildungen).



BP Nr. 75, Gemeinde Stockelsdorf

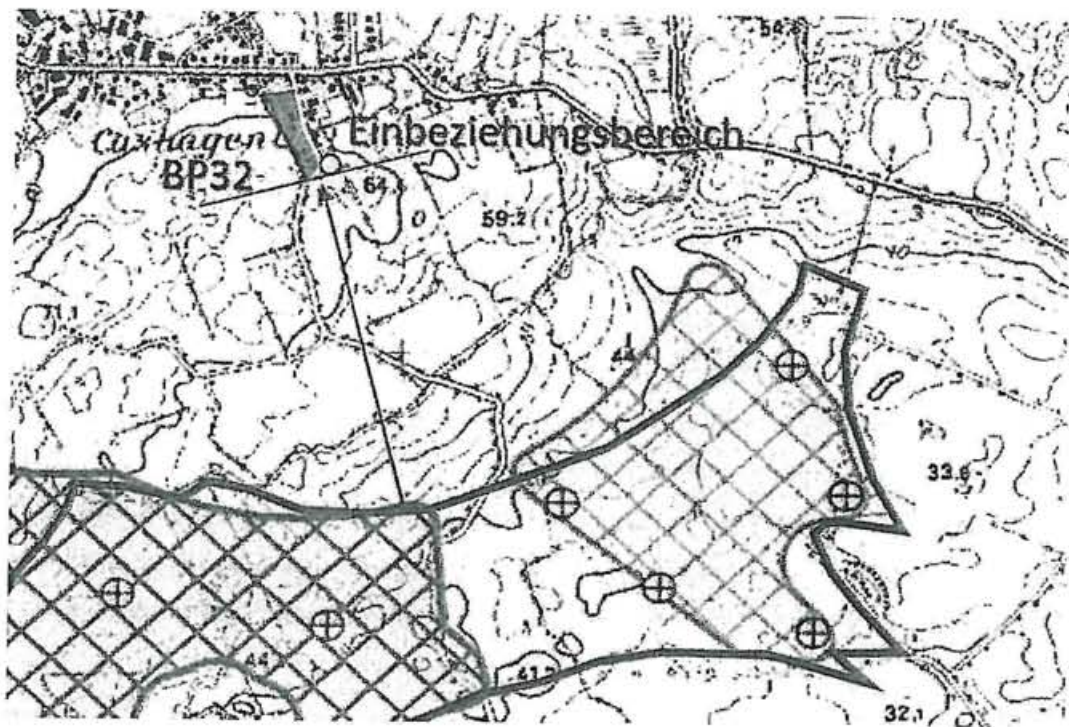


Abb.: Geltungsbereich BP Nr. 75 Stockelsdorf (pink) im Verhältnis zu den Planungen in Cashagen (rot)

Zudem befindet sich derzeit der Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III, Sachthema Wind im Beteiligungsverfahren. Dieser weist weiterhin südlich von Cashagen zwei Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus (PR3_SEG_028 und PR3_OHS_080) in einer Entfernung von 800 m aus.

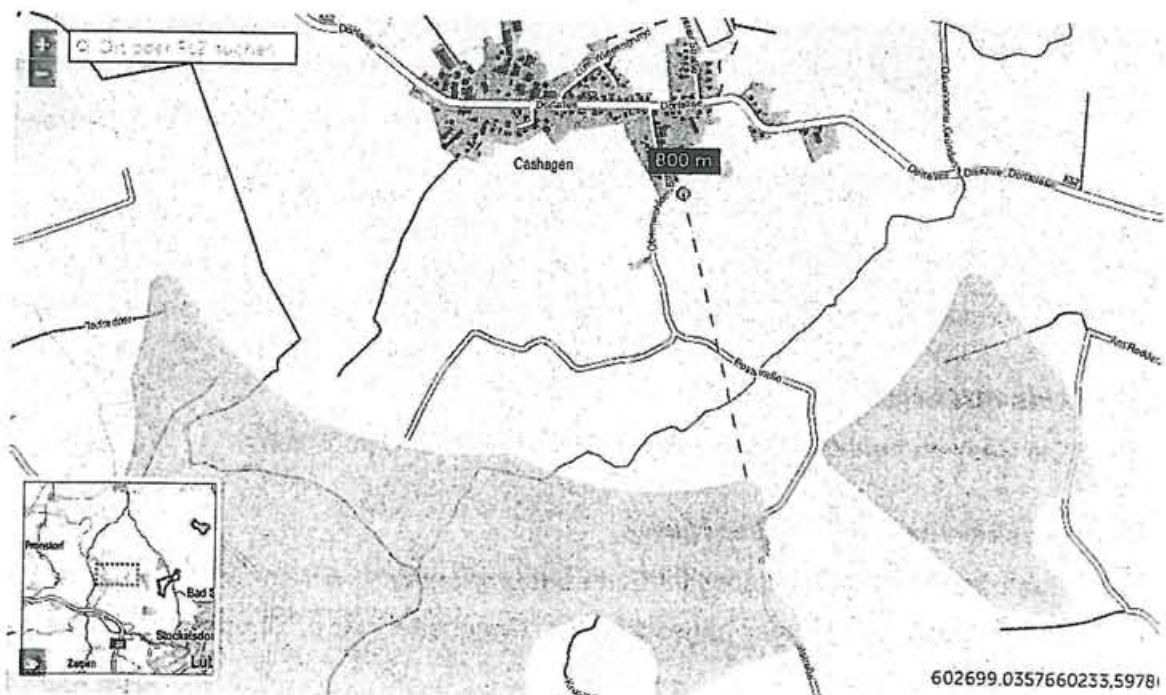


Abb.: Ausschnitt aus dem aktuellen Entwurf zur Teilaufstellung Regionalplan III, Juni 2017

Wie vorhergehend bereits beschrieben werden aufgrund der einzuhaltenden Abstände keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für die geplante Bebauung innerhalb des Einbeziehungsbereiches erwartet.

Es grenzen teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

5 Ver- und Entsorgung

Eine Beeinflussung von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen, da diese evtl. die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können. Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung.

Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten.

In dem Gebiet verlaufen diverse Leitungen und Kabel der ZVO Gruppe und ggf. kann es zu Konflikten mit diesen Anlagen kommen. Zurzeit sind keine Bauvorhaben der ZVO Gruppe in dem angegebenen Bereich vorgesehen. Die Leitungen und Kabel dürfen in einem Bereich von 2,50 m, jeweils parallel zum Trassenverlauf, weder überbaut (Gebäude, Carport, Stützwände, Fundamente, etc.) noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte, sind vor der Bauausführung abzustimmen.

5.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die örtlichen Versorgungsträger.

5.2 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.3 Wasserver- und -entsorgung

Das geplante Baugrundstück im Einbeziehungsbereich wird an die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen. Gegebenenfalls erforderliche Erweiterungen werden vorgenommen.

Die Zweckverband Ostholstein Gruppe ist ausschließlich für die Trinkwasserversorgung zuständig und kann für das geplante Vorhaben eine Versorgung ermöglichen.

Für die Schmutzwasserentsorgung ist ein ausreichend leistungsfähiger Mischwasserkanal vorhanden.

Für die Niederschlagswasserentsorgung ist der Zweckverband Ostholstein zuständig. Für Änderungen in der Versiegelung von Grundstücken und Verkehrsflächen, die eine Zunahme des abgeleiteten Niederschlagswassers verursachen, ist die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers bei der Wasserbehörde zu beantragen. Für die Beseitigung normal verschmutzten Niederschlagswassers, das z.B. in Dorf- und Gewerbegebieten und von Durchgangsstraßen anfällt, sind die „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) zu beachten. Vor der Einleitung in einen Wasserlauf ist für normal verschmutztes Niederschlagswasser eine Behandlung über ein Regenklärbecken erforderlich (Leichtstoffrückhaltevorrichtung, Sediment-fang o.ä.), für die schadlose Ableitung entsprechend, falls notwendig, mit Rückhaltewirkung vorzusehen.

5.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

Die Erschließungsstraßen oder Erschließungswege müssen auch bei parkenden Fahrzeugen breit und tragfähig genug, für die Durchfahrt von Müllfahrzeugen, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 Tonnen, sein. Das Lichtraumprofil ist dauerhaft nicht durch Bäume, Verkehrszeichen, Ampelanlagen, etc. einzuschränken. In Stichstraßen muss der Wendepunkt einen Durchmesser von mindestens 20,0 m aufweisen. Sollte sich bei den späteren Abfall- und Wertstoffsammlungen herausstellen, dass ein Befahren der geplanten Erschließungsstraßen, mit Großraum- Sammelfahrzeugen, aus Sicherheitsgründen abzulehnen ist, werden die Sammlungen nur in den nächst gelegenen, ausreichend befahrbaren öffentlichen Straßen durchgeführt. Hierfür sind Stell- oder Sammelplätze zu errichten welche abzustimmen sind.

5.5 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Ahrensböök wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren" gewährleistet. Die Ortschaft ist mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten ausgestattet. Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m³/h für zwei Stunden erforderlich. Anderenfalls sind 48 m³/h ausreichend. Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz

entnommen werden. Im Übrigen wird auf den Erlass zu Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung vom 30. August 2010 (IV-334 – 166.701.400-) hingewiesen. Danach ist der Löschwasserbedarf durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

Löschwasser wird nur gemäß der DVGW Richtlinie W 405, Stand Februar 2008 zur Verfügung gestellt. Die Löschwasserversorgung für den Objektschutz ist gemäß der vorgenannten Richtlinie, zwischen den zuständigen Behörden, dem Objekteigentümern und der ZVO Gruppe zu vereinbaren. Eine Abstimmung mit dem ZVO hat ergeben, dass ein 100er Hydrant vorhanden und ausreichend leistungsfähig ist.

6 Hinweise

6.1 Bodenschutz

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten:

Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen. Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung). Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

6.2 Archäologie

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7 Kosten

Durch die Inhalte der Satzung sind für die Gemeinde keine Kosten zu erwarten.

8 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensböök am 01. März 2018 gebilligt.

Ahrensböök, 20.03.2018




(Zimmermann)
- Bürgermeister -

Die Satzung über die 1. Änderung der Abrundungssatzung Nr. 3 für die Ortschaft Cashagen der Gemeinde Ahrensböök ist am 25.03.2018 in Kraft getreten.